

## Unterrichtung

durch den Bundesrat

### Gesetz zur Reform des Güterkraftverkehrsrechts – Drucksachen 13/9314, 13/9437, 13/10037 –

**hier: Anrufung des Vermittlungsausschusses**

Der Bundesrat hat in seiner 723. Sitzung am 27. März 1998 beschlossen, zu dem vom Deutschen Bundestag am 5. März 1998 verabschiedeten Gesetz zu verlangen, daß der Vermittlungsausschuß gemäß Artikel 77 Abs. 2 des Grundgesetzes aus folgenden Gründen einberufen wird:

#### 1. Zu Artikel 1 (§ 12 Abs. 2 GüKG)

In Artikel 1 ist in § 12 der Absatz 2 wie folgt zu fassen:

„(2) Auf Antrag eines Landes können Beauftragte des Bundesamtes für Güterverkehr zur Überwachung von Rechtsvorschriften über die Beschäftigung und die Tätigkeiten des Fahrpersonals auf Kraftfahrzeugen Kraftomnibusse anhalten.“

#### Begründung

Die beantragte Fassung entspricht der derzeit gültigen Fassung des § 55 Abs. 1 Nr. 5 GüKG, die 1993 auf Vorschlag des Vermittlungsausschusses in das Gesetz zur Aufhebung der Tarife im Güterverkehr vom 13. August 1993 (BGBl. I S. 1489) aufgenommen wurde. Die seinerzeit erhobenen verfassungsrechtlichen Bedenken des Bundesrates, denen sich der Vermittlungsausschuß anschloß, gelten auch weiterhin. Danach ist ein erweitertes Anhalterecht des Bundesamtes für Güterverkehr (BAG) verfassungsrechtlich und -politisch bedenklich.

Es muß befürchtet werden, daß die Kompetenzerweiterung zugunsten des Bundes einen weiteren Schritt in die Richtung einer „Bundestransportpolizei“ nach sich zieht. Damit würde das

föderale Prinzip mißachtet. Außerdem hatte der Bundesrat darauf hingewiesen, daß das BAG nach geltender Rechtslage auf Rastplätzen und im Rahmen gemeinsamer Kontrollen der Polizei auch die Lenk- und Ruhezeiten im Omnibusverkehr kontrollieren könne. Dies reicht nach Auffassung des Bundesrates für eine wirksame Überwachung der Fahrpersonalvorschriften im Personenverkehr aus. Die Übertragung eines weiteren polizeilichen Anhalterechts „neben der Befugnis, Lastkraftwagen anhalten zu dürfen“, führt zu einem unververtretbaren Nebeneinander verschiedener Dienste mit Eingriffsbefugnissen.

#### 2. Zu Artikel 1 (§ 12 und § 21 a – neu – GüKG)

In Artikel 1 sind

a) in § 12 Abs. 4 Satz 1 und Abs. 5 Satz 1 jeweils die Wörter „§ 11 Abs. 2 Nr. 1 und 2 sowie Nr. 3 Buchstabe d“ durch die Wörter „§ 11 Abs. 2 Nr. 2 und 3 Buchstabe d“ zu ersetzen; und ist

b) nach § 21 folgender § 21 a – neu – einzufügen:

„§ 21a  
Aufsicht

(1) Der Unternehmer des gewerblichen Güterkraftverkehrs und alle am Beförderungsvertrag Beteiligten unterliegen wegen der Erfüllung der gesetzlichen Vorschriften der Aufsicht der Erlaubnisbehörde oder einer anderen von der Landesregierung durch Rechtsverordnung bestimmten Behörde.

(2) Soweit dies zur Wahrnehmung der Aufgaben nach Absatz 1 erforderlich ist, ist den Beauftragten der Aufsichtsbehörden bei Eigentümern und Besitzern von Fahrzeugen zur Güterbeförderung und allen an der Beförderung oder an den Handelsgeschäften über die beförderten Güter Beteiligten während der üblichen Betriebs- und Arbeitszeit das Betreten und Besichtigen der Grundstücke, Betriebsanlagen, Geschäftsräume und Beförderungsmittel gestattet. Soweit dies zur Erfüllung der Aufgaben der Beauftragten der Aufsichtsbehörden erforderlich ist, können Prüfungen und Untersuchungen durchgeführt und die Einsicht in geschäftliche Unterlagen des Auskunftspflichtigen vorgenommen werden. Die Maßnahmen nach den Sätzen 1 und 2 sind von den in Satz 1 genannten Personen zu gestatten.

(3) Die in Absatz 2 genannten Personen haben den Beauftragten der Aufsichtsbehörden auf Verlangen alle für die Durchführung der Aufsicht erforderlichen Auskünfte zu erteilen, Nachweise zu erbringen, Hilfsmittel zu stellen und Hilfsdienste zu leisten. § 12 Abs. 1 Satz 3 und 4 gilt entsprechend."

Als Folge sind in § 19 Abs. 1

- in Nummer 7 nach den Wörtern „§ 15 Abs. 3 Satz 3“ die Wörter „oder § 21 a Abs. 3 Satz 1“,
- in Nummer 9 nach den Wörtern „§ 12 Abs. 4 Satz 2“ die Wörter „oder § 21 a Abs. 2 Satz 3“,
- in Nummer 10 nach den Wörtern „§ 12 Abs. 5 Satz 1 Nr. 2“ die Wörter „oder § 21 a Abs. 3 Satz 1“,
- in Nummer 11 nach den Wörtern „§ 12 Abs. 5 Satz 1 Nr. 3“ die Wörter „oder § 21 a Abs. 3 Satz 1“

einzufügen.

#### Begründung

Das geltende GüKG enthält eine Regelung, wonach die Unternehmen hinsichtlich der Erfüllung

der gesetzlichen Vorschriften der Aufsicht der zuständigen Landesbehörden unterliegen. Zur Erfüllung dieser Aufgabe haben die Landesbehörden die Befugnis zur Durchführung von Betriebskontrollen. Das Gesetz räumt nur noch dem Bundesamt für Güterverkehr in § 12 die Befugnis zur Durchführung von Betriebskontrollen ein, da nach dem Verbot der Mischverwaltung die Befugnis nicht zugleich den Landesbehörden zustehen könne.

Dieses Ergebnis kann nicht mitgetragen werden. Die Landesbehörden sind zuständig für die Erteilung und Entziehung der Erlaubnis. Erkenntnisse aus Betriebskontrollen betreffen in erster Linie Fragen der Zuverlässigkeit und der finanziellen Leistungsfähigkeit und damit die Grundlagen der Erlaubnis. Zudem sind die Landesbehörden bei inländischen Unternehmern in der Regel auch die zuständigen Verwaltungsbehörden nach dem Ordnungswidrigkeitengesetz. Wenn die Betriebskontrollbefugnis nur einer zuständigen Behörde eingeräumt werden kann, dann nur der zuständigen Landesbehörde. Hinzu kommt, daß das BAG den Betriebskontrolldienst nach dem Wegfall der Tarifüberwachung personell drastisch eingeschränkt hat. Zur Zeit können in ganz Deutschland durch das BAG nur etwa 200 Betriebskontrollen pro Jahr durchgeführt werden. Damit kann eine ausreichende Aufsicht nicht gewährleistet sein.

Die Aussage der Bundesregierung in ihrer Gegenäußerung, daß eine Bundesbehörde besonders geeignet sei, eine länderübergreifende, bundeseinheitliche Überwachung sicherzustellen, widerspricht eindeutig den föderalistischen Grundsätzen.

Um den übrigen von der Bundesregierung geäußerten Bedenken (Bekämpfung illegaler Kabotage oder Betriebskontrollen bei Personen, die unerlaubten Güterkraftverkehr durchführen) entgegenzukommen, wurde § 21 a – neu – entsprechend ergänzt.